Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/23 10ObS337/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

ASGG §68

Rechtssatz

Da sich die Glaubhaftmachung vom Beweis sowohl im geforderten Ergebnis (Überzeugungskraft) als auch im Verfahren unterscheidet, ist es durchaus möglich, eine Glaubhaftmachung der wesentlichen Änderung zunächst als erbracht anzusehen und dann dennoch mangels Beweis einer solchen Änderung den Antrag abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 337/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 337/90
  Veröff: SZ 63/184 = SSV-NF 4/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085660

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_010OBS00337_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at